

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 10.10.1843 publ. 12.10.1843

zu Brake bestellten Mäklers auf das ganze Weserufer von Fedderwarden bis zur Bremer Grenze, und das beiderseitige Hunteufer von der Weser bis Huntebrück, insbesondere alle an diesen Uferstrecken belegene Hafenplätze und Ortschaften, hiedurch erstreckt.

Wer die Dienstleistungen dieses Mäklers an einem Orte, welcher mehr als eine viertel Meile von Brake entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extraposttare zu vergüten.

36) Consistorial = Bekanntmachung vom 10. October, publ. den 12. Oct. 1843.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit ^{Errichtung einer} Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit ^{höheren Bürger-} des ^{schule in der} Großherzogs in der Stadt Oldenburg eine ^{Stadt Olden-} höhere ^{burg.} Bürgerschule von drei Classen und eine für das Gymnasium und die erstgedachte Lehranstalt vorbereitende Vorschule, ebenfalls von drei Classen, errichtet werden wird. Die höhere Bürgerschule wird zu Ostern künftigen Jahres, die Vorschule in der nächsten Woche eröffnet werden, und das jährliche Schulgeld bei der letztern, deren dritte Classe die Schüler mit dem Eintritt in die Schulpflichtigkeit aufnimmt, für